OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000215/16/Bi

Datum:
Linz, 14. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn F S, M, N, vertreten durch RA Prof. H & Partner, L, vom 17. März 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15. Februar 2017, VetR96-37-2015, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. Mai 2017

zu Recht:

I.
Im Punkt 1) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 400 Euro herabgesetzt wird.
Der Kostenbeitrag der belangten Behörde ermäßigt sich auf 40 Euro.

Im Punkt 2) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als der Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt wird, dass der Tatvorwurf auf „Sie haben als Betriebsführer des landwirtschaftlichen Anwesens in N, Dorf, und als Tierhalter zu verantworten, dass zumindest in der Zeit von 1. Juli 2015 bis 5. August 2015 verabsäumt wurde, beim Rind mit der Ohrmarken-Nr. AT919 eine Klauenpflege durchzuführen, da bei der Tierschutzkontrolle am 6. August 2015 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr festgestellt wurde, dass bei diesem Rind die Klauen an den Hinterextremitäten nicht ordnungsgemäß korrigiert wurden.“ geändert wird, die Geldstrafe wird auf 100 Euro herabgesetzt.
Der Kostenbeitrag der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 2 Z 13 Tierschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 80/2013 (in Folge: TSchG) und 2) §§ 38 Abs. 3 iVm 24 Abs. 1 Z 1 TSchG und § 2 und Anlage 2 (Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern) Punkt 2.7. der 1. Tierhaltungsverordnung idF BGBl. II Nr. 25/2006 Geldstrafen von 1) 450 Euro und 2) 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 20 Stunden und 2) 7 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs. 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von gesamt 60 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als Betriebsführer des landwirtschaftlichen Anwesens in N, Dorf, und als Tierhalter zu verantworten, dass

1) zumindest am 29. Juli 2015 in der Zeit von 11.10 Uhr bis 11.30 Uhr bei den mindestens 17 im Milchrinderstall in den beiden Buchten untergebrachten Rindern die Unterbringung und Betreuung in einer Weise vernachlässigt worden sei, dass damit für die Tiere Schmerzen und Leiden verbunden gewesen seien, indem sich in beiden Buchten im Milchrinderstall kein Einstreu befunden habe sowie der Boden vollständig mit Kot/Harngemisch bedeckt gewesen sei (in manchen Bereichen hätten die Kotansammlungen bis zu den Karpalgelenken der Tiere gereicht) und somit die Tiere hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen hätten.
2) zumindest in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 5. August 2015 verabsäumt worden sei, beim Rind mit der Ohrmarken-Nr. AT919 eine Klauenpflege durchzuführen, da bei der am 6. August 2015 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr durchgeführten Tierschutzkontrolle festgestellt worden sei, dass bei diesem Rind die Klauen der Hinterextremitäten stark angewachsen gewesen seien sowie das Tier Lahmheit 2. Grades gezeigt habe und daher die Klauen nicht ordnungsgemäß korrigiert worden seien.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 22. Mai 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Prof. Dr. J H, ATA Mag. D D als Tierschutzombudsmann (TOM) sowie der Zeugen E S (ES), die Ehegattin des Bf, ATA Mag. A W (ATA Mag. W) und ATA Dr. R P (ATA Dr. P) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er betreue 160 bis 180 Rinder, miste regelmäßig einmal wöchentlich im Milchrinderstall, täglich in anderen Ställen die Buchten aus und jeder Stall werde täglich neu eingestreut. Auch am 29. Juli 2015 habe er in den Morgenstunden die Einstreuung im Milchrinderstall vorgenommen, es sei genügend trockene Liegefläche für die Tiere in den Buchten vorhanden und der Boden sei trocken, rutschfest und verletzungssicher gewesen. Die Tiere hätten keine groben Verschmutzungen aufgewiesen, sondern nur leichte tierbedingte – die Rindshäute seien schwarz bzw schwarz-bunt. Sie hätten weder an Hautirritationen noch an solchen im Verdauungstrakt gelitten. Er führe seinen Betrieb vorbildlich, was auch die zahlreichen Kontrollen – am 5. Juni 2015 AMA, am 30. Juni 2015 TGD, am 11. November 2015 LACON und TGD, am 26. Jänner und 17. Mai 2016 AMA, am 20. Juni 2016 TGD – zeigten; ebenso sei die TGD-Kontrolle am 30. Juni 2015 zufriedenstellend verlaufen.

Er führe einmal jährlich, immer im Herbst, eine Klauenpflege bei allen Rindern durch sowie zusätzlich bei Bedarf. Das Rind mit der angeführten Ohrmarken-Nr. habe zu keiner Zeit an Lahmheit 2. Grades gelitten, er kontrolliere die Klauen regelmäßig. Am 6. August 2015 sei eine unangekündigte Tierschutzkontrolle erfolgt, bei der nur die Notwendigkeit einer Klauenpflege bei diesem Rind festgestellt worden sei – diese habe er am nächsten Tag durchgeführt. Trotzdem sei ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden.

Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Weder am 29. Juli 2015 noch sonst habe er die Unterbringung und Betreuung von mindestens 17 Rindern so vernachlässigt, dass die Tiere Schmerzen und Leiden gehabt hätten. Beim unangekündigten Kontrolltermin habe ATA Mag. W ihn weder auf einen allfällig gesetzwidrigen Zustand hingewiesen noch habe er Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 TSchG gesetzt. Ihm seien auch keine Maßnahmen nach § 35 Abs. 6 TSchG vorgeschrieben worden. Zudem habe der ATA ohne seinem Beisein die Stallungen betreten und sich nicht ausweisen wollen. Er habe keine Verwaltungsübertretung begangen.

Die vom ATA vorgelegten Lichtbilder seien als Beweise ungeeignet, zumal sie nur einen sehr kleinen Teil der Bucht zeigten, deren hinterer Teil und der Boden seien nicht zu sehen. Daraus sei jedenfalls nicht ersichtlich, dass kein Einstreu vorhanden gewesen wäre und das entspreche auch nicht den Tatsachen. Zumal die Rindshäute schwarz bzw schwarz-bunt seien, und auf den Fotos nur schwarze Häute zu sehen seien, lägen auch keine gravierenden Verschmutzungen vor. Die Lichtbilder gäben auch nicht die Gesamtsituation der Bucht wieder. Bei der Kontrolle am 6. August 2015 sei vom TOM zudem kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 13 TSchG festgestellt worden. Ihm hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung keine Verwaltungsübertretung angelastet werden dürfen.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:

Er sei bei einer unangekündigten Kontrolle am 6. August 2015 vom TOM hingewiesen worden, dass die Klauen des Rindes mit der oben genannten Ohrmarken-Nr. zu korrigieren seien. Diese seien tatsächlich geringfügig zu korrigieren gewesen, was er am nächsten Tag durchgeführt habe.

Nicht nachvollziehbar sei, dass von ATA Dr. P und dem TOM erstmals fast ein Jahr später behauptet werde, dass die Klauen derart stark angewachsen gewesen seien, dass das Tier eine Lahmheit 2. Grades gezeigt habe. Er bestreite das ausdrücklich und verweise auf den Aktenvermerk des Sachbearbeiters der belangten Behörde vom 10. August 2015, der festgelegt habe, dass der Wortlaut „die Klauen angewachsen waren“ durch „nicht ordnungsgemäß korrigiert“ ersetzt würden, und verweise auf den (vorgelegten) Bescheid der belangten Behörde vom 29. September 2015, VetR01-33-2015, in dem sich in der Begründung auf Seite 2 keinerlei Anhaltspunkte dafür befänden. Auch aus dem AV vom 6. August 2015 gehe nicht hervor und sei nicht beanstandet worden, dass bereits eine Lahmheit 2. Grades vorgelegen habe.

Ihn treffe, wenn überhaupt, nur ein geringfügiges Verschulden. Die bemängelte Klaue habe keine bedeutenden Folgen für das Wohlbefinden des Rindes und dieses habe auch keine Schäden oder Leiden erfahren, weil er am nächsten Tag die Klauenpflege ordnungsgemäß durchgeführt habe. Darauf sei die belangte Behörde nicht eingegangen sondern habe ihre Feststellungen nur auf die Aussagen des ATA Dr. P und des TOM gestützt. Sie habe auch die von ihm beantragten Beweise nicht aufgenommen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde erkennen müssen, dass die Voraussetzungen des § 38 Abs. 6 TSchG vorgelegen hätten; sie hätte von der Verhängung einer Strafe absehen, allenfalls eine Ermahnung aussprechen müssen. Er bekämpfe die Strafhöhe im Punkt 2) des Straferkenntnisses, zumal ihm, wenn überhaupt, nur leichte Fahrlässigkeit bzw ein geringes Verschulden vorzuwerfen sei; die Strafe sei nicht tat- und schuldangemessen.

Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Strafmilderung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, Einholung der Auskunft des Oö. Tiergesundheitsdienstes vom 19. April 2017, TGD-2016-66932/2-Sco – wonach es sich bei der Kontrolle des Rinderbestandes am Anwesen des Bf und seiner Gattin am 30. Juni 2015 um eine TGD-Betriebserhebung gemäß § 8 Abs. 5 lit. 1 TGD-VO durch den TGD-Betreuungstierarzt gehandelt hat; seit 1.12.2012 ist Dipl-Tzt W A, Freistadt, am dortigen Betrieb TGD-Betreuungstierarzt; die Ergebnisse der TGD-Betriebserhebungen, die jährlich zweimal vorzunehmen ist, liegen in der TGD-Geschäftsstelle auf; seit Übernahme der tierärztlichen Betreuung 2012 wurde bei den Betriebserhebungen kein einziger Mangel erhoben

und dokumentiert, auch nicht am 30. Juni 2015 – sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter und der TOM gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und die oben angeführten Zeugen – die Ehegattin des Bf unter Hinweis auf ihr Entschlagungsrecht und nach ihrer ausdrücklichen Erklärung, sie wolle aussagen – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Zu Punkt 1):
Auf Ersuchen der Tierschutzombudsstelle, an die eine Mitteilung über Mängel in der Tierhaltung ergangen war, suchte ATA Mag. W am 29. Juli 2015 gegen 11.00 Uhr unangekündigt den Betrieb der Ehegatten S in Dorf, N, auf, wo der Sohn des Bf nach telefonischer Verständigung des Bf mit ihm in den Stall ging. Weder der Bf noch seine Gattin, die Zeugin ES, waren anwesend. ATA Mag. W kontrollierte den Milchrinderstall und fand dort in zwei Buchten 17 Jungrinder vor, deren Unterbringung bzw Betreuung derart mangelhaft war, dass er die vorgefundenen Tiere samt deren Buchten umgehend fotografierte. Er legte in der Verhandlung unter dezidierter Schilderung der vorgefundenen Missstände zahlreiche Farbfotos von Rindern vor, die laienhaft erkennbar hochgradig verschmutzt waren. Auf den Fotos sind nicht nur die Rinder zu sehen, sondern auch der der bei der Annäherung erkennbare Boden der Buchten, auf dem sich keinerlei Einstreu aber ein mehrere Zentimeter hohes Gemisch aus Kot und Urin befand und in dem die Tiere – laut ATA Mag. W teilweise bis zum Karpalgelenk – standen. Er beschrieb die körperliche Verfassung der Tiere so, dass diese keine trockene Stelle zum Hinlegen vorfanden und teilweise derart vor Schmutz starrten, dass nicht einmal mehr auch nur eine Ohrmarke lesbar war. Die Tiere hatten teilweise Durchfall und aus den Nasen floss schleimiger eitriger Ausfluss – laut ATA hervorgerufen durch das Belecken des Maules und anschließendes Schlucken von Fäkalbakterien. Der ATA beschrieb die Folgeerkrankungen derartiger Verschmutzungen so, dass es durch die in einem solchen Ausmaß mit harnsäurehaltigem Schmutz verkrustete Haut – die Tiere versuchen sich entgegen den widrigen Verhältnissen schließlich doch niederzulegen, was zu Verkrustungen der Haut führt – zu massiven Irritationen und Schädigungen kommt. Durch den erhöhten Schadstoffgehalt der Atemluft bedingt durch Kot und Harn wird auch der Respirationstrakt der Tiere geschädigt, was eine Ursache für den Nasenausfluss darstellt. Die Tiere würden sich in dem nassen, teilweise über 10 cm hoch stehenden Kot-Harngemisch naturgemäß nicht niederlegen und müssten lange darin stehen, wodurch es zu Schädigungen der Klauen komme und außerdem Rutschgefahr bestehe. Die beschriebenen Bodenverhältnisse hätten im gesamten Buchtbereich bestanden, weil die Tiere überall gleich verschmutzt gewesen seien und sich die Tiere auch im hinteren, nicht unmittelbar einsehbaren Buchtbereich nicht niedergelegt hätten, obwohl sich Rinder bei Vorhandensein trockener Einstreu sofort darauf gelegt hätten. Solche

Verkrustungen an den Tieren entstünden dann, wenn mindestens eine Woche lang nicht eingestreut bzw ausgemistet werde. Ihm seien bei seiner langjährigen Tätigkeit als Amtstierarzt noch nie derart verschmutzte Tiere untergekommen. Er habe sich ca 20 Minuten im Stall aufgehalten und fotografiert, bis ihn der Bf handgreiflich von dort „entfernt“ habe. Ein weiterer Stallbereich habe auch einen so verschmutzten Boden aufgewiesen, aber dort hätten sich zur Zeit seiner Kontrolle keine Tiere befunden.

ATA Mag. W legte in der Verhandlung zusätzlich zu den bereits im Verfahrensakt der belangten Behörde befindlichen weitere von ihm gemachte Fotos vor – 6 davon wurden als Beilage zur Verhandlungsschrift genommen – und erläuterte diese im Einzelnen ausführlich. Der Bf reagierte auf diese so, dass er zunächst in Zweifel zog, ob diese überhaupt von seinem Stall stammten bzw anklingen ließ, diese seien vom ATA von anderswo „eingeschmuggelt“ bzw „zu seinen Ungunsten retuschiert“ worden. Aus dem Zusammenhang der Fotos, die teilweise dieselben Tiere aber aus einem etwas anderen Blickwinkel zeigen, ist in Verbindung mit der Schilderung durch den Zeugen aber mit Sicherheit davon auszugehen, dass all diese Fotos im Stall des Bf aufgenommen wurden. Der Bf zog sich schließlich darauf zurück, in dieser Zeit hätten aufwändige Umbauarbeiten am Betrieb stattgefunden.

Am 29. Juli 2015 reagierte er – unbestritten – so, dass er ATA Mag. W grob beschimpfte, ihn am Oberarm packte und aus dem Stall zerrte, nachdem dieser trotz seines Verbotes das Fotografieren nicht beendete und ihm den Fotoapparat nicht aushändigte sondern diesen in seinem Privat-Pkw einschloss. Der Bf holte außerdem seinen Radlader und stellte ihn so hinter dem Pkw des Amtstierarztes ab, dass dieser nicht wegfahren konnte – ATA Mag. W schilderte in der Verhandlung auch seinen kurzzeitigen Eindruck, der Bf fahre nicht auf den Pkw sondern direkt auf ihn zu. Schließlich entfernte der Bf den Radlader wieder. Seitens der vom Zeugen verständigten Polizei wurde, um den Bf zu beruhigen, der mittlerweile derart aufgebracht war, dass er herumschrie und seinen Sohn aufforderte, die Tiere freizulassen, der ATA aufgefordert, die Kontrolle zu beenden.

Der Bf legte in der Verhandlung dar, er habe den ATA der belangten Behörde nicht gekannt, dh für ihn sei ein Fremder in seinem Stall gestanden und habe seine Tiere fotografiert, worauf er diesen aufgefordert habe, sich auszuweisen, was der Mann aber nicht getan habe, der außerdem mit einem privaten Pkw gekommen sei und nichts gezeigt habe, was seinen Zusammenhang mit der belangten Behörde nachgewiesen hätte, weshalb er sich schließlich veranlasst gesehen habe, ihn eigenhändig aus seinem Stall zu entfernen, da er diesen nicht freiwillig verlassen sondern weiter fotografiert habe.

ATA Mag. W widerlegte die Aussage des Bf mit der Darlegung, dass er nach dem Pensionsantritt seines Vorgängers seit Anfang 2014 Amtstierarzt der BH Freistadt sei, und außerdem habe der Bf ihn auch schon früher, zB laut seinen Unterlagen am 27. September 2007 bei seiner Tätigkeit in der BH kennengelernt – damals sei der Bf wegen Verschmutzungen in seinem Jungrinderstall beanstandet worden – und habe ihm zu einem späteren Zeitpunkt geschildert, dass er ständig Probleme mit seinem Nachbarn habe. Überdies legte ATA Mag. W dar, das er zwar eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt habe, bei der er alleine und aus organisatorischen wie praktischen Gründen mit seinem Privatfahrzeug gekommen sei – dies alles sei nicht unüblich – aber er habe vor dem Betreten des Stalles mit dem Sohn des nicht anwesenden Bf gesprochen, dem er auch seine Funktion und den Grund der Kontrolle genannt habe. Er habe selbstverständlich auch einen Dienstausweis, aber bei der Kontrolle sei keine Rede davon gewesen, dass der Bf diesen sehen hätte wollen oder dass dieser nicht gewusst hätte, wer er sei. Das Thema sei vielmehr gewesen, dass der Bf sofort handgreiflich geworden sei. Ihm sei in den 20 Minuten, die er im Stall zur Verfügung gehabt habe, das Durchzählen der Tiere nicht mehr vollständig gelungen. Der Bf habe geschrien, er solle den Bezirkshauptmann und die Polizei anrufen, worauf er zu ihm gesagt habe, den Bezirkshauptmann müsse er selbst anrufen, die Polizei werde er verständigen. Der Bf habe seinen Sohn angeschrien, er möge die Stalltür aufmachen und die Tiere auslassen, „der Amtstierarzt spinne“. Nach der Entfernung des Radladers durch den Bf sei die Polizei gekommen, die Beamten hätten ihm aber erklärt, die Lage würde eskalieren und der Bf habe weitere Kinder, daher sei die Kontrolle abgebrochen worden. Er habe seine Wahrnehmungen von den Mängeln in der Tierhaltung und die Schilderung der Kontrolle dem zuständigen Sachbearbeiter der belangten Behörde gemailt – der Aktenvermerk vom 30. Juli 2015, Vet30-1/7-2015, sowie ein Mail an den Behördenvertreter, den TOM und ATA Dr. P vom selben Tag samt angeschlossenen Fotos befinden sich im Verfahrensakt, beides wurde in der Verhandlung erörtert.

Weiters befindet sich der Abschlussbericht von BI F L, PI Freistadt, vom 30. Juli 2015, GZ: B6/3768/2015-Li, samt Beschuldigten- und Zeugenvernehmungsprotokoll im Akt. Laut Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft Linz vom 4. Jänner 2016 wurde das Strafverfahren gegen den Bf wegen § 222 StGB eingestellt gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO, „weil dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last liegen und die Einstellung voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hat.“

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt beweiswürdigend zur Überzeugung, dass die Zeugenaussage von ATA Mag. W die von ihm im Kontrollzeitraum im Milchrinderstall des Bf vorgefundenen Mängel der Rinderhaltung am Betrieb des

Bf detailgetreu, schlüssig und nachvollziehbar wiedergibt, wobei kein wie immer gearteter Zweifel an ihrem Wahrheitsgehalt besteht. Zum einen hat der Zeuge mehrere aussagekräftige Fotos vorgelegt, die in dieser Form nicht „retuschiert“ worden sein können, und hat außerdem bei seiner Schilderung, bei der er auch erkennbar emotionell deponiert hat, ihm seien noch nie so derartig verschmutzte Tiere untergekommen, einen absolut glaubhaften persönlichen Eindruck hinterlassen. Es ist daher davon auszugehen, dass die unangekündigte Kontrolle zumindest in Anwesenheit des Sohnes des Bf stattfand, der seinen Vater telefonisch davon verständigte und auch mit dem Amtstierarzt im Stall war. Dass der Bf den Zeugen nicht als Amtstierarzt der belangten Behörde erkannt und für einen Fremden gehalten hätte, ist insofern unglaubwürdig, als ATA Mag. W glaubhaft ausgeführt hat, der Bf habe, ohne dass davon überhaupt je die Rede gewesen sei, sofort begonnen, ihn zu beschimpfen und sei schließlich handgreiflich geworden; von einem Dienstausweis oder davon, dass er nicht als ATA der belangten Behörde zuzuordnen gewesen wäre, sei nie die Rede gewesen. Der Zeuge hat auch geschildert, dass der Bf schließlich seinen Sohn lautstark aufgefordert habe, die Stalltür zu öffnen und die Tiere auszulassen, „der Amtstierarzt spinne“, und er möge den Bezirkshauptmann und die Polizei anrufen. Dass der Bf bei einer tatsächlich völlig fremden Person im Stall ebenso reagiert hätte, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auszuschließen.

Die sachkundige Darlegung von ATA Mag. W, welche Symptome bei den Tieren vorhanden waren, wie sich diese konkret erklären und aus welchen Überlegungen er davon ausgehe, dass die angeführten 17 Jungrinder zumindest „Leiden“ im Sinne des § 5 TSchG erfahren hätten, ist mit den Fotos in Einklang zu bringen und zweifellos nachvollziehbar. Die Behauptung des Bf, er habe am Morgen des 29. Juli 2015 noch in den angeführten Buchten eingestreut, ist hingegen allein schon aus den Fotos, aus denen sich kein Anhaltspunkt dafür ersehen lässt, widerlegbar und vermag in keiner Weise zu überzeugen. Die auf den Fotos ersichtliche Unterbringung der Tiere auf einem Boden mit mehr als 10 cm hoch nassem Gemisch aus Exkrementen ist darauf gut zu sehen und die Aussagen des Zeugen, die Situation sei nicht nur im Sichtbereich sondern auch in den hinteren Buchten-Bereichen so gewesen, schlüssig und glaubhaft. Überdies hat der Zeuge auch von einem anderen Stallbereich Fotos angefertigt, in dem der Boden ähnlich aussah, in dem aber zur Kontrollzeit keine Tiere untergebracht waren. Dass der Bf bemüht war, den Zeugen vom Stall zu entfernen und den Fotoapparat in seine Hand zu bringen, ist angesichts der festgehaltenen Zustände aus der Sicht des Bf nicht verwunderlich, spricht aber ebenfalls nicht für den Wahrheitsgehalt seiner Verantwortung.

Nicht verkannt soll aber werden, dass es bislang, wie von der Zeugin ES bestätigt und durch Unterlagen belegt, bei Kontrollen der AMA, TGD ua zu keiner

Beanstandung gekommen ist, auch nicht bei der Betriebserhebung am 30. Juni 2015.

Zu Punkt 2):
Am 6. August 2015 fand eine weitere – diesmal angekündigte – Kontrolle des Betriebes der Ehegatten S durch ATA Dr. P, der als Amtstierarzt eines anderen Bezirkes bislang weder die Ehegatten S kannte noch jemals in deren Betrieb war, und den TOM in Anwesenheit von zwei Vertretern der belangten Behörde, zwei Polizeibeamten der PI Freistadt und der Ehegatten S statt. Die einzelnen Ställe wurden ausführlich besichtigt, anhand der Fotos mit den Zuständen vom 29. Juli 2015 verglichen und eingehend fotografiert. Im Ergebnis hatte der Bf die von ATA Mag. W festgestellten Mängel beseitigt und es war auch frisch eingestreut, was auf den bei der Kontrolle gemachten Fotos einwandfrei ersichtlich ist.

Bei 2 Milchkühen wurden an den Hinterextremitäten angewachsene Klauen festgestellt und fotografiert und der Bf darauf aufmerksam gemacht, worauf er eine entsprechende Klauenpflege ankündigte. Dies wurde vom TOM in einem Aktenvermerk festgehalten, dem auch entsprechende Lichtbilder angeschlossen waren.

In der Strafverfügung vom 10. Februar 2016 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe es als Tierhalter zu verantworten, dass zumindest in der Zeit vom 1. Juli bis 5. August 2015 verabsäumt worden sei, beim Rind mit der Ohrmarken-Nr. AT919550245 eine Klauenpflege durchzuführen, weil bei der Kontrolle am 6. August 2015 zwischen 10.00 und 11.30 Uhr festgestellt worden sei, dass bei diesem Rind die Klauen der Hinterextremitäten „nicht ordnungsgemäß korrigiert“ worden seien.
Im Einspruch hat der Bf bestätigt, darauf angesprochen worden zu sein, worauf er eine Klauenpflege zugesagt und auch am nächsten Tag durchgeführt habe.

ATA Dr. P hat mit Schreiben vom 11. April 2016 – also nach der Strafverfügung – an die belangte Behörde dargelegt, dass bei dieser Kuh die Klauen stark angewachsen gewesen seien und das Tier bereits Lahmheit 2. Grades gezeigt habe. Das Hornwachstum der Klauen würde, je nach Hornart, 3 bis 6 mm pro Monat betragen, weshalb von einer Vernachlässigung der Klauenpflege in der Dauer zumindest eines Monats ausgegangen werden könne.
Der TOM bestätigt die Darlegungen des Amtstierarztes in der Stellungnahme vom 14. Juni 2016 und führte aus, man könne in diesem Zusammenhang deshalb nicht von geringfügigem Verschulden des Bf sprechen, weil eine derartige Stützbeinlahmheit 2. Grades auch Personen ohne landwirtschaftlicher oder vergleichbarer Ausbildung im Umgang mit Tieren als abnormes Gangbild auffallen würde.

ATA Dr. P hat in der Verhandlung anhand der bei der Kontrolle am 6. August 2015 gemachten Fotos dieses Rindes dargelegt, ihm sei im Milchviehstall aufgefallen, dass ein Tier „nicht sauber geht“, worauf er es sowohl beim Stehen als auch in der Bewegung genauer kontrollierte. Er stellte fest, dass die Klaue bereits stark angewachsen war, nämlich mehr als 6 mm, woraus er schloss, dass die Klauenpflege bei diesem Tier bereits mehr als einen Monat überfällig war. ATA Dr. P fiel beim Rind ein atypischer Gang auf, der dadurch entstand, dass das Rind sich bei der Bewegung bemühte zu entlasten. Er führte aus, dass das starke und ungleich abgenutzte Horn dem Tier in den Gelenken weh tue, weil die Winkelung nicht stimme, und aufgrund der unterschiedlichen Druckverhältnisse entstünden in der Folge schmerzhafte Prozesse direkt in der Klaue. ATA Dr. P legte dies anhand von aus dem Internet heruntergeladenen Unterlagen und den Fotos des Rindes bei der Kontrolle dar und erläuterte, das Horn wachse 4 bis 6 mm im Monat. Auf dem Foto des Rindes mit der genannten Ohrmarken-Nr. sei erkennbar, dass das Horn mehr als 6 mm dick angewachsen sei, dh die Klauenpflege sei bereits länger als einen Monat vernachlässigt worden. Der Bf hätte das nach seinem Dafürhalten schon länger als einen Monat, dh seit sicher Anfang Juli, sehen und die Klauenpflege veranlassen müssen, weil das Tier Schmerzen bekomme, je mehr Zeit vergehe. Für die Bestandsbetreuung im Milchviehbereich habe ein so hervorgerufenes Unwohlsein zweifellos Einfluss auf die Milchleistung und auch die Fruchtbarkeit der Tiere. Dem Tatvorwurf, der Bf habe sich im Zeitraum 1. Juli bis 5. August 2015 nicht um die Klauenpflege des angeführten Rindes gekümmert, stimme er aus tierärztlicher Sicht zu, weil der Bf den Zustand des Rindes schon länger, jedenfalls aber in diesem Zeitraum, sehen hätte müssen.

Der Bf hat den Tatvorwurf inhaltlich nicht bestritten, aber gleichzeitig betont, er habe ohnehin umgehend die Klauenpflege veranlasst. Ihm sei bei der Kontrolle der vorgefundene Umstand mitgeteilt worden, aber nicht, dass deswegen ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu Punkt 1) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG in der am 29. Juli 2015 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.
Gemäß § 5 Abs. 1 leg.cit. ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
Gemäß § 5 Abs. 2 Z 13 leg.cit. verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Dem Bf wurde erstmals in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. Februar 2016, VetR96-37-2015, wie auch im Straferkenntnis zur Last gelegt, er habe als Betriebsführer seines landwirtschaftlichen Anwesens und als Tierhalter zu verantworten, dass zumindest am 29. Juli 2015 zwischen 11.10 Uhr und 11.30 Uhr bei den zumindest 17 im Milchrinderstall in den beiden Buchten untergebrachten Rindern die Unterbringung und Betreuung in einer Weise vernachlässigt worden sei, dass für die Tiere damit Schmerzen und Leiden verbunden gewesen seien, indem sich in beiden Buchten keine Einstreu befunden habe und der Boden vollständig mit Kot/Harngemisch bedeckt gewesen sei (in manchen Bereichen hätten die Kotansammlungen bis zu den Karpalgelenke der Tiere gereicht) und die Tiere somit hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen hätten.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens sind sowohl die massiven Verschmutzungen der genannten 17 Rinder als auch die bei der Kontrolle am 29. Juli 2015 bereits erkennbaren Krankheitssymptome (Durchfall, Nasenausfluss, Hautirritationen) als erwiesen anzunehmen, wobei die sachverständigen Ausführungen von ATA Mag. W neben den von ihm vorgelegten Lichtbildern als Grundlage für die zur Last gelegte Verursachung von Leiden heranzuziehen sind. Das gänzliche Fehlen von Einstreu und die Beschaffenheit des Bodens der Buchten, in denen die Rinder untergebracht waren, als Ursache für deren massive Schmutz-Verkrustungen sind durch die Fotos dokumentiert und widersprechen laienhaft erkennbar jeglichem tierschutzrechtlichen Gedanken – gemäß § 1 TSchG ist Ziel dieses Bundesgesetzes der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Der Bf hat als Betriebsführer seines landwirtschaftlichen Anwesens und als für die ordnungsgemäße Haltung der genannten Rinder Verantwortlicher deren Betreuung grob vernachlässigt, indem er laut der Darlegung von ATA Mag. W offensichtlich länger als eine Woche den Boden der Buchten weder ausgemistet noch frisch eingestreut sondern die Rinder geradezu sich selbst überlassen hat, sodass diese Menge an rutschigen Exkrementen, die immerhin eine Höhe bis zu den Karpalgelenken der Tiere erreichte, überhaupt zustande kommen konnte. Sein Argument, in dieser Zeit seien umfangreiche Umbauten an Gebäuden des Betriebes durchgeführt worden, um die Anforderungen der Behörde zu erfüllen, geht auf dieser Grundlage ins Leere, weil die Tiere keinesfalls zu Leidtragenden seiner Fehlorganisation werden dürfen.

Nach den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 TSchG (446 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien) wird man, „um Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst in tierschutzrechtlichen Verfahren objektiv feststellen zu können, auf mit diesen Befindlichkeiten typischerweise einhergehende Symptome

abzustellen haben. Dementsprechend kann unter „Schmerz“ eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind. „Leiden“ sind alle nicht bereits von Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Unter „Schäden“ sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen. Unter „schwerer Angst“ kann man ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge vermeintlicher oder tatsächlicher Bedrohung verstehen, das von typischen Symptomen begleitet wird.“

Die Vernachlässigung der Betreuung für eine Zeitspanne, die zum Entstehen der beschriebenen Kot/Harnmasse auf dem Boden der Rinderbuchten bis zur Höhe der Karpalgelenke der Tiere führte, zog aufseiten der Rinder nicht einfach nur bloßes Unwohlsein wegen Nässe und Gestank nach sich, sondern bedingte zunächst vom Zustand des Bodens her Rutsch- und damit Verletzungsgefahr sowie aufgrund Fehlens trockener Liegeflächen die fehlende Möglichkeit sich niederzulegen. Die Rinder waren somit gezwungen, entweder die ganze Zeit über zu stehen oder sich schließlich doch in das hohe Kot/Harngemisch zu legen, was zunächst zu einer Schmutzverkrustung der Haut führte, die wenig später in Hautirritationen und –schädigungen durch die ätzende Wirkung überging. Die Tiere litten auch unter Durchfall, bedingt durch die mangels Ausmisten latent vorhandenen Fäkalbakterien, die auch den Weg in den Verdauungstrakt der Tiere fanden. Durch das Belecken des Maules gelangten sie auch in die Atmungsorgane der Tiere und bedingten den von Amtstierarzt beobachteten schleimig-eitrigen Nasenausfluss. Dass diese beschriebenen Zustände zum einen durch das dauernde Stehen auf rutschigem Boden und die fehlende Möglichkeit sich niederzulegen, körperliches Unbehagen hervorrufen, die als „Leiden“ zu qualifizieren sind, zum anderen bedingt durch die Colibakterien im Verdauungs- und Respirationstrakt der Tiere in Krankheitssymptome wie Durchfall und Nasenausfluss übergehen, die „Schmerzen“ im Sinne des § 5 Abs. 1 TSchG bedeuten, liegt auf der Hand, wobei sich eine Rechtfertigung dafür, die laut Bf in seiner anderweitigen Tätigkeit liegen soll, nicht erblicken lässt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen zur Überzeugung, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten ohne jeden Zweifel als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei bei der ggst Übertretung

nicht von einem Ungehorsamsdelikt auszugehen ist, zumal hier der Eintritt eines Schadens – nämlich die vom Amtstierarzt beschriebenen Schmerzen und Leiden der Rinder – zum Tatbild gehört.

Von geringem Verschulden kann deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Zustand der Tiere, wie sich aus den Fotos erkennen lässt, auffällig schlecht war und die Erforderlichkeit sofortiger Abhilfe vorrangig vor jeder Art von Bautätigkeit für den Bf unschwer erkennbar sein musste. Ausgehend davon, dass sich der Zustand der Tiere laut ATA Mag. W nur durch eine Vernachlässigung im Zeitraum von jedenfalls (wenn nicht sogar mehr als) einer Woche erklären lässt, ist hinsichtlich des Verschuldens des Bf sogar von Vorsatz in Form von zumindest dolus eventualis auszugehen – § 5 Abs. 1 StGB lautet: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet."
Für den Bf war die Verschlechterung des Zustandes der Buchten ebenso wie der Tiere schon aus seiner Erfahrung als Landwirt und Tierhalter bei Nichthandeln geradezu zu erwarten und er hat trotzdem nichts daran geändert.

Zu Punkt 2) des Straferkenntnisses:
Gemäß § 38 Abs. 3 Z 1 TSchG in der am 29. Juli 2015 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 80/2013 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.
Gemäß § 13 Abs. 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen durch Verordnung die Mindest-anforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
Die auf § 24 Abs. 1 basierende 1. Tierhaltungsverordnung regelt gemäß deren § 1 die Mindestanforderungen für die Haltung ua von Rindern, die an diesen

Tieren zulässigen Eingriffe sowie Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen.
Gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. gelten für die Haltung der in § 1 genannten Tierarten die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen, wobei Anlage 2 in Bezug auf Rinder maßgeblich ist, deren Punkt 2.7. „Betreuung“ 3. Satz lautet: „Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.“

Dass der Zustand der Klauen des Rindes mit der Ohrmarken-Nr. AT919 am 6. August 2015 insofern mangelhaft war, als diese in einem Ausmaß stark angewachsen waren, das eine umgehende Korrektur erforderte, wurde bei der (angekündigten) tierschutzrechtlichen Kontrolle an diesem Tag zwischen 11.10 Uhr und 11.30 Uhr von ATA Dr. P und dem TOM festgestellt und der Bf darauf aufmerksam gemacht, worauf dieser nach eigenen Angaben am nächsten Tag eine Klauenpflege beim genannten Rind durchführen ließ.

Inhaltlich wurde die von ATA Dr. P in der Verhandlung am 22. Mai 2017 ausführlich schlüssig erklärte Fehlstellung der Klauen nicht bestritten und wurde auch die bereits am Gangbild erkennbare Lahmheit 2. Grades ausführlich erörtert. Die Argumentation des Bf betraf primär die nach seinem Dafürhalten bereits eingetretene Verfolgungsverjährung und die Formulierung des Tatvorwurfs durch die belangte Behörde.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Nach Beginn der Verfolgungsverjährungsfrist mit der Feststellung der Tatsache der zu lang angewachsenen Klaue am 6. August 2015 ist Verfolgungsverjährung am 6. August 2016 eingetreten.

Auf der Grundlage des Aktenvermerks des TOM über die Kontrolle vom 6. August 2015 samt Farbfotos des genannten Rindes und die Feststellung „Mindestens 2 Kühe konnten mit angewachsenen Klauen an den Hinterextremitäten beobachtet werden (zB AT919) siehe Fotos“ und „Bei 2 Milchkühen wurden an den Hinterextremitäten angewachsene Klauen festgestellt. Herr S wurde auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und von ihm wurde eine entsprechende Klauenpflege in Aussicht gestellt.“ und der auf dem Deckblatt betreffend das Mail des TOM vom 10. August 2015 an ATA Mag. W und den Vertreter der belangten Behörde handschriftliche Aktenvermerk „AV: Nach Rücksprache mit Mag. W

wurde festgelegt, dass der Wortlaut „die Klauen angewachsen waren“ durch „nicht ordnungsgemäß korrigiert waren“ ersetzt wird.“ erging als erste Verfolgungshandlung die Strafverfügung vom 10. Februar 2016, in der dem Bf der Tatvorwurf im Punkt 2) vorgehalten wurde, er habe „als Betriebsführer ... und Tierhalter zu verantworten, dass zumindest in der Zeit von 1. Juli bis 5. August 2015 verabsäumt wurde, beim Rind ... eine Klauenpflege durchzuführen, weil bei der Kontrolle am 6. August 2015 ... festgestellt wurde, dass bei diesem Rind die Klauen an den Hinterextremitäten nicht ordnungsgemäß korrigiert wurden.“

Dem Rechtsvertreter des Bf wurde am 23. Februar 2015 Akteneinsicht gewährt.
Der Tatvorwurf in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21. Juni 2016 enthielt den gleichen Tatvorwurf wie die Strafverfügung.
Erstmals in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12. September 2016 – dh nach Eintritt der Verfolgungsverjährung – wurde der Tatvorwurf auf „... festgestellt wurde, dass bei diesem Rind die Klauen der Hinterextremitäten stark angewachsen waren sowie das Tier Lahmheit 2. Grades zeigte und daher die Klauen nicht ordnungsgemäß korrigiert wurden“ abgeändert und dieser Tatvorwurf auch im Straferkenntnis beibehalten.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ besteht auf der Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens, insbesondere aufgrund der schlüssigen Darlegungen von ATA Dr. P zu den beim genannten Rind von ihm festgestellten Symptomen einer „Lahmheit 2. Grades“, kein Zweifel, dass der Bf auch den ihm – in der Formulierung der Strafverfügung vom 10. Februar 2015 – zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Der Begriff „die Klauen nicht ordnungsgemäß korrigiert“ beschreibt die vom Bf verabsäumte Klauenpflege in der Form, dass das Horn an den Hinterextremitäten des Rindes nicht auf eine dem Tier zuträgliche Stärke korrigiert, dh abgeschliffen, wurde.
Der Begriff „die Klauen stark angewachsen“ beschreibt, wie vom ATA Dr. P in der Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, den am 6. August 2015 festgestellten Zustand der Klauen mit einer – dem Rind nicht zuträglichen – Stärke des Hornes von mehr als 6 mm. Dabei handelt es sich nicht um einen Tatvorwurf, sondern um eine Zustandsbeschreibung des Tieres.
Der Teil des Tatvorwurfs, das Tier habe „Lahmheit 2. Grades gezeigt“, entspricht inhaltlich der Realität, wie in der Verhandlung anschaulich erörtert, stellt aber ebenfalls eine Zustandsbeschreibung des Tieres – im Hinblick auf Folgen des Verabsäumens der Klauenpflege, nämlich ein ev. Leiden des Tieres, das aber nicht Tatbestandsmerkmal des Tatvorwurfs ist – dar und war wegen eingetretener Verfolgungsverjährung aus dem Tatvorwurf zu eliminieren.

Zur Strafbemessung in den Punkten 1) und 2) ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 38 Abs. 1 TSchG bis zu 7500 Euro Geldstrafe, der des § 38 Abs. 3 TSchG bis zu 3750 Euro Geldstrafe und gemäß § 16 Abs. 2 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Der Bf ist laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, weist inzwischen aber keine einschlägige Vormerkung mehr auf, weshalb nicht von einem Wiederholungsfall auszugehen war.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 26. Februar 2016 sein monatliches Nettoeinkommen mit ca 1000 Euro und Sorgepflichten für die Gattin und 7 Kinder angegeben. Er ist Hälfteeigentümer der Liegenschaft Dorf, N. In der Verhandlung wurden diese Angaben nicht korrigiert, sodass sie auch diesem Erkenntnis zugrunde zu legen waren.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses – zurecht – die vom Bf angegebenen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt und keine Milderungsgründe gefunden, aber – ungerechtfertigt – einschlägige Vormerkungen als erschwerend gewertet, die mittlerweile getilgt sind – nämlich drei Vormerkungen wegen § 38 Abs. 3 TSchG vom Juli 2011, die allerdings auch schon bei Erlassung des Straferkenntnisses vom 15. Februar 2017 getilgt waren. Mildernd ist die mittlerweile längere Verfahrensdauer, nicht aber die sofort vom Bf veranlasste Klauenpflege, zumal der Bf damit nur seiner gesetzlichen Verpflichtung, zu der er vom TOM bei der Kontrolle aufgefordert werden musste, nachgekommen ist. Insgesamt war aus diesen Überlegungen eine Herabsetzung der Strafen gerechtfertigt, wobei aber zu betonen ist, dass die von der belangten Behörde verhängten Strafen ohnehin sehr niedrig waren.

Die nunmehr festgesetzten Strafen liegen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, entsprechen den Kriterien des § 19 VStG und sollen den Bf dazu

bewegen, den von ihm gehaltenen Tieren, von deren Gesundheit und Wohlbefinden immerhin doch sein und der Unterhalt seiner Familie abhängt, mit der ihnen zukommenden Wertschätzung zu begegnen und die Unterbringung und Betreuung entsprechend zu gestalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die Verfahrenskostenbeiträge der belangten Behörde anzupassen waren.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger